



## 3. Änderungssatzung

### zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Untere Unstrut – Abwasserbeseitigungssatzung („ABS“) – vom 09.04.2008

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.12.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### I.

### Satzungsänderungen

#### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne als Rechtsnachfolger des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut betreibt nach Maßgabe dieser Satzung rechtlich selbständige Anlagen:
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung - eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage Freyburg (Unstrut);
  2. zur dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut;
  3. zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut.

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser, die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie das Versickern, Verregnen und Einleiten von Niederschlagswasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Regelungen dieser Satzung umfassen nicht Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sowie das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.




**§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

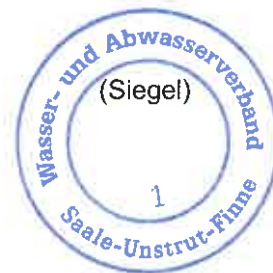
(5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

**II.  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Freyburg, den 20.12.2021

  
Dr. Michael List  
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel der Ausgaben Naumburg/Nebra und Umgebung sowie Merseburg/Querfurt und Umgebung am 23.12. 2021.